

# Europäische Normen aus Sicht des AGFW



34. Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWKG -  
Auswirkungen des Europarechts auf EEG, KWKG und  
MsBG

Berlin, 18. November 2019

Dominika M. Moczko LL.M.  
d.moczko@agfw.de  
Referentin „Recht & Europa“

WÄRME | KÄLTE | KWK

- » Energieeffizienz-Richtlinie (EED)
- » Die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)
- » Das Market Design und die Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung

Was kommt, was bleibt?

- » Art. 7 EED
- » Art. 14 EED
- » Art. 2 Nr. 41 EED



## Art. 7 EED, Energieeinsparverpflichtung

- » Ambitionierte Gestaltung des Ziels
  - » Europäisches Ziel: Energieeinsparung von mindestens 32,5% bis 2030
  - » Nicht mehr als 1273 Mio. tRÖE Primärenergie und/oder nicht mehr als 956 Mio. tRÖE Endenergie in der EU
  - » Mitgliedstaaten erreichen neue Einsparungen von 0,8 % pro Jahr des Endenergieverbrauchs in 2021 – 2030
  
- » Alt: 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden
  - » Wechsel vom Endkunden- zum Endenergieansatz
  - » Endkunde: *eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft* (Art. 2 Nr. 23 EED)
  - » Endenergieverbrauch: *die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, die Haushalte, den Dienstleistungssektor und die Landwirtschaft gelieferte Energie. Nicht eingeschlossen sind Lieferungen an den Energieumwandlungssektor sowie an die Energiewirtschaft selbst* (Art. 2 Nr. 3 EED)

## Art. 7 EED, Energieeinsparverpflichtung

- » Fernwärme als Erfüllungsoption:
  - » Energieeinsparungen, die durch effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung sowie hocheffiziente KWK-Anlagen erreicht werden, können für die erforderlichen Einsparungen angerechnet werden (Art. 7 Abs. 4 lit. c EED)
  - » Bis 35 % der berechneten Energieeinsparungen
  - » Die Optionen dürfen nicht benutzt werden, um die erforderlichen Gesamtendenergieeinsparungen zu verringern (*Empfehlung der Kommission zur Umsetzung der Energieeinsparverpflichtungen nach der Energieeffizienzrichtlinie, C(2019) 6621 final, Annex, S. 16*)
  
- » Alt: Verringerung der Gesamtendenergieeinsparungen durch die Optionen (max. 25 %)

## Art. 7 EED, Energieeinsparverpflichtung

- » Umsetzungsfrist: 25. Juni 2020
- » Anwendung der Option aus Art. 7 Abs. 4 lit. c EED soll in der Endfassung des NECP gemeldet werden

## Art. 14 EED, Förderung von Effizienz bei Wärme- und Kälteversorgung

- » Pflicht zur Durchführung umfassender Bewertung des Potenzials für den Einsatz der hocheffizienten KWK und der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung
  - » Gemäß Anhang VIII, der überarbeitet wurde
  - » Die Mitgliedstaaten wurden erneut durch die KOM ersucht, die Bewertung durchzuführen
  
- » Kosten-Nutzen-Analyse aus dem Jahr 2014 (Prognos AG, Fraunhofer IFAM, IREES, BHKW-Consult):
  - » KWK weist gegenüber ungekoppelten Systemen in bestimmten Anwendungsfällen betriebs- und volkswirtschaftliche Vorteile auf.
  - » Auch deshalb wurden für den weiteren KWK-Ausbau große Potenziale identifiziert. Diese liegen hauptsächlich im Bereich der allgemeinen Versorgung (Fernwärme) und der Industrie. (...) Das Gesamtpotenzial für die KWK-Stromerzeugung beträgt (...) zwischen etwa 170 TWh/a und 240 TWh/a.
  - » Die Fernwärme-Potenziale weisen hohe Sensitivität auf. (...) Das Erreichen hoher Anschlussgrade ist von essentieller Bedeutung; dies erfordert eine entsprechende politische Flankierung.

## Art. 14 EED, Förderung von Effizienz bei Wärme- und Kälteversorgung

- » Falls Potenzial-Analyse für effiziente Fernwärme/Fernkälte oder hocheffiziente KWK positiv ist



- » Mitgliedstaaten ergreifen entsprechende Maßnahmen (Art. 14 Abs. 4 EED)
- » Art. 14 Abs. 11 EED zwingt die Mitgliedstaaten, Förderung der KWK von Erfüllung des Hocheffizienzkriteriums abhängig zu machen



## Art. 2 Nr. 41 und Anhang II EED

- » Unverändert bleibt die Definition der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung:

*ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt*

- » Unverändert bleiben die Kriterien für hocheffiziente KWK:

*die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht eine Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung;*

*die Erzeugung in KWK-Kleinanlagen (mit einer installierten Kapazität von weniger als 1 MW<sub>el</sub>) und KWK-Kleinstanlagen (mit einer Höchstkapazität von weniger als 50 kW<sub>el</sub>), die Primärenergieeinsparungen erbringen, kann als hocheffiziente KWK gelten.*

## Exkurs

- » Auf die Definitionen der effizienten Fernwärme / Fernkälte und hocheffizienten KWK verweisen weitere Rechtsakte:
  - » Das Beihilferecht (AGVO und UEBLL)
  - » Sustainable Finance-Taxonomy, Investitionen in effiziente FW/FK im Sinne der EED werden als nachhaltig betrachtet
  - » Die Finanzierungskriterien der EIB für Energieprojekte in Bezug auf KWK und FW im Sinne der EED
  
- » Verankerung im nationalen Recht: KWKG, Erfüllung der Kriterien aus EED als eine Fördervoraussetzung:
  - » Förderung des Stroms aus hocheffizienten KWK-Anlagen
  - » Förderung der effizienten Fernwärme-Netze

Viel neues!

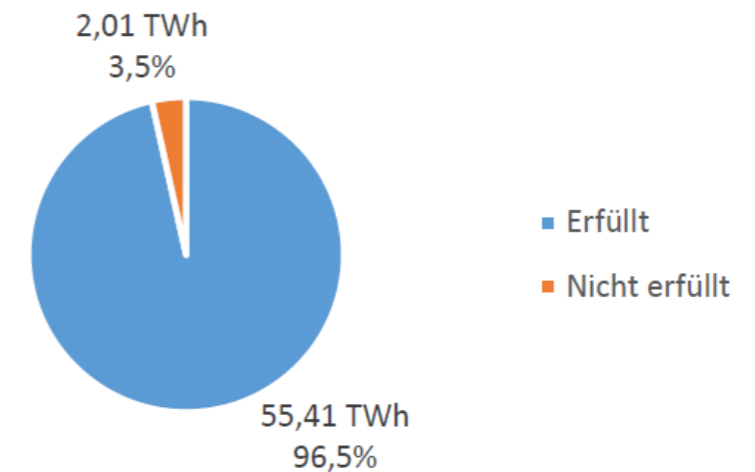
» Art. 24 RED II



## Art. 24 RED II

- » Stärkung der Verbraucherrechte durch Bereitstellung von Informationen zu der gelieferten Wärme und das Recht zur Änderung/Kündigung des Vertrags
  - » ggf. nur dann möglich, wenn Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz vorliegt (Art. 24 Abs. 1 – 3 RED II)
  
- » „Vergrünung“ der Fernwärme (Art. 24 Abs. 4):
  - » Ankaufpflicht oder Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien und Abwärme um 1 Prozentpunkt
  
- » RED II knüpft an die Definition von effizienter FW/FK
  - » Abkopplung vom FW-Netz nur dann möglich, wenn der Kunde an kein effizientes Netz angeschlossen ist
  - » Mitgliedstaaten können von Anwendung absehen, wenn im Mitgliedstaat mehr als 90 % des Gesamtverkaufs von Fernwärme und -kälte effizient ist. Betrifft Bereitstellung von Informationen nicht!

AGFW-Mitgliederabfrage zum Nachweis der effizienten Fernwärme- und -kälteversorgung  
Ergebnisse nach Fernwärme-/ -kälteabsatz



## Art. 24 RED II

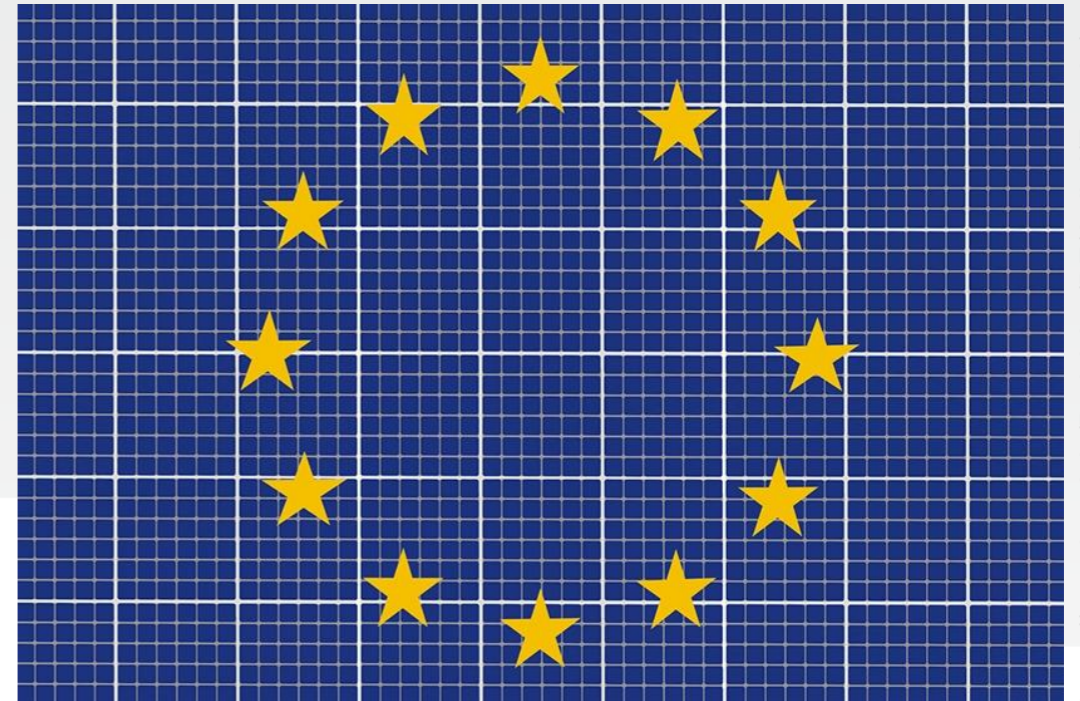
- » Stärkung der Sektorenkopplung (Art. 24 Abs. 8 RED II)
  - » Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen arbeiten mit Betreibern von FW- und FK-Systemen zusammen und bereiten mindestens alle vier Jahre eine Bewertung des Potenzials der Fernwärme- und -kältesysteme für die Erbringung von Bilanzierungs- und anderen Systemdiensten vor, darunter Nachfragesteuerung und Speicherung überschüssiger Energie aus erneuerbaren Quellen
  - » Eine Aufforderung an den Gesetzgeber, PtH zu ermöglichen und § 13 Abs. 6a EnWG auszuweiten!

## Art. 24 RED II

- » Umsetzung bis zum 30. Juni 2021
- » Die Maßnahmen zur Umsetzung des Art. 24 Abs. 4 lit. a in den NECP aufzunehmen

Volle Fahrt voraus!

- » Dispatch, Art. 12
- » Redispatch, Art. 13



## Dispatch

- » Der Dispatch von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung und die Laststeuerung erfolgen diskriminierungsfrei, transparent und, sofern nichts anderes bestimmt ist, marktbasiert
- » Vorrangiger Dispatch als Ausnahme:
  - » Art. 2 Nr. 20 der *Einsatz von Kraftwerken auf der Grundlage anderer Kriterien als der wirtschaftlichen Reihung der Gebote*;
  - » Für erneuerbare Energien mit installierter Stromerzeugungskapazität von weniger als 400 kW
  - » Mitgliedstaaten können vorrangigen Dispatch für KWK mit installierter Stromerzeugungskapazität von weniger als 400 kW vorsehen (Art. 12 Abs. 4)
    - » KWKG: 100 kW
- » Bestandsschutz in Art. 12 Abs. 6 für vor dem 4. Juli 2019 geschlossene Verträge und Anlagen, die vor dem 4. Juli 2019 in Betrieb genommen wurden
  - » Anwendung von Art. 15 Abs. 5 EED
  - » Garantierte Übertragung und Verteilung von Strom aus hocheffizienter KWK
  - » Vorrangiger oder garantierter Zugang zum Netz für Strom aus hocheffizienter KWK
  - » Vorrangige Inanspruchnahme von Strom aus hocheffizienter KWK



## Redispatch

- » Der Redispatch erfolgt auf der Grundlage objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien
- » Vorrang marktbasierter Maßnahmen, der nicht marktbasierter Redispatch der Erzeugung, der Energiespeicherung und der Laststeuerung nur als Ausnahme möglich
  - » Voraussetzungen in Art. 13 Abs. 3 aufgelistet
- » VNB und ÜNB gewährleisten eine Übertragung mit möglichst geringem Redispatch der aus erneuerbaren Energiequellen oder mittels hocheffizienter KWK erzeugten Elektrizität (Art. 13 Abs. 5)
- » Nicht marktbasierter abwärts gerichteter Redispatch: eine Hierarchie zwischen Strom aus erneuerbaren Energiequellen und hocheffizienter KWK eingeführt
  - » entsprechend zu begründen
- » Entschädigung vorgesehen

## Redispatch im nationalen Kontext

- » Vereinheitlichung der Regeln zu Redispatch und Einspeisemanagement durch NABEG für alle Anlagen ab 100 kW ab 1. Oktober 2021. §§ 14, 15 EEG 2017 und § 3 Abs. 1 KWKG aufgehoben.
  - » BT-Drs. 19/7375, S. 53, mit der ElektrizitätsbinnenmarktVO vereinbar
  - » Eine EE- bzw. KWK-Abregelung ist nur dann zulässig, wenn ein Vielfaches (mindestens 5 – 15fach) an konventioneller Erzeugung abgeregelt werden müsste, um die zusätzlich abgeregelt Menge einsparen zu können
  - » Kalkulatorischen Kosten anzuwenden
  - » „5 %-Hürde“ der ElektrizitätsbinnenmarktVO zu berücksichtigen

# darum fernwärme...

denn sie ist bequem  
und frisst wenig Mäuse.



[fernwaerme-info.eu](http://fernwaerme-info.eu)

fachtage 

18.-19.03.20

KONGRESSPALAIS KASSEL

fernwärme